

BGer 8C_1/2012 vom 18. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1_2012

FR: TF 8C_1/2012 du 18 octobre 2012

IT: TF 8C_1/2012 del 18 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Im Übrigen wendet es das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen). Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen prüft das Bundesgericht frei, ob der vorinstanzliche Entscheid von einem richtigen Verständnis der Rechtsbegriffe ausgeht und auf der korrekten Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen beruht (Urteil 8C_480/2007 vom 20. März 2008 E. 1 mit Hinweis). Es prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde allen sich stellenden Fragen nachzugehen, auch wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid sowie im Rückweisungsentscheid vom 30. November 2006 die Grundlagen über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) richtig dargelegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausführungen zum Wegfall des ursächlichen Zusammenhangs und damit des Leistungsanspruchs der versicherten Person bei Erreichen des Status quo sine vel ante (SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9, 8C_354/2007 E. 2.2) und zu dem im Sozialversicherungsrecht bei der Beantwortung von Tatfragen üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 mit Hinweisen). Korrekt sind auch die Hinweise zum Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG), zur Mitwirkungspflicht der Parteien und zu den Folgen der Beweislosigkeit (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158, je mit Hinweisen) sowie zur Beweislast des Unfallversicherers bei anspruchsaufhebenden Tatsachen (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45 E. 2 mit Hinweis). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das Bundesgericht fällte das Urteil U 30/07 vom 10. Dezember 2007 vor Inkrafttreten der mit BGE 137 V 314 am 18. Juli 2011 eingeleiteten Praxisänderung (betreffend reformatio in peius bei Rückweisungsentscheiden). Durch den vom Bundesgericht am 10. Dezember 2007 bestätigten vorinstanzlichen Entscheid vom 30. November 2006 (Aufhebung des Einspracheentscheides vom 4. November 2004 und Rückweisung der Sache zu ergänzender Sachverhaltsabklärung sowie Neuverfügung über den Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung an die Metzger-Versicherung) wurde das Verfahren in den Zustand vor Erlass der Verfügung vom 22. Oktober 2004 zurückversetzt (BGE 137 V 314 E. 3.1 S. 318), mit welcher die Beschwerdegegnerin dem Versicherten ursprünglich mit Wirkung ab 1. April 2004 eine Invalidenrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 22 % sowie eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 10 % zugesprochen hatte. Somit blieb es nach der mit Urteil U 30/07 vom 10. Dezember 2007 letztinstanzlich bestätigten Rückweisung bei der Aufhebung des damaligen Einspracheentscheides vom 4. November 2004. Die hiegegen im ersten Rechtsgang erhobene Beschwerde vom 7. Februar 2005 ist längst abschliessend beurteilt, so dass es am Objekt des angestrebten Beschwerderückzuges gemäss Antrag Ziffer 4 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 30. Dezember 2011 fehlt, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Metzger-Versicherung hat auf eine Rückforderung der - infolge der nachträglichen Aufhebung von Verfügung und Einspracheentscheid vom 22. Oktober und 4. November 2004 - ohne Rechtsgrund ausbezahlten Integritätsentschädigung verzichtet (Einspracheentscheid vom 11. März 2009 S. 2). Gemäss angefochtenem Entscheid gilt dies auch für die während der Periode vom 1. April 2004 bis 31. Januar 2009 ausbezahlte Invalidenrente. Soweit der Beschwerdeführer mit dem beantragten Beschwerderückzug (vgl. hievore E. 3 i.f.) die Rechtsbeständigkeit der ursprünglich zugesprochenen und ausbezahlten, dann aber auf dem Rechtsweg aufgehobenen Langfristleistungen (Invalidenrente und Integritätsentschädigung) anbegehrt, ist darauf hinsichtlich des Verzichts auf die Rückforderung der bis 31. Januar 2009 erbrachten Leistungen nicht einzutreten.

E. 5

Die Vorinstanz hat gemäss angefochtenem Entscheid die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen den geklagten psychogenen Beschwerden und dem Unfall vom 26. Februar 1999 bereits im ersten Rechtsgang unbestritten verneint.

E. 6

Strittig ist demgegenüber, ob die über den folgenlosen Fallabschluss per 31. Januar 2009 hinaus geklagten rechtsseitigen Hüftbeschwerden in einem anspruchsbegründenden, natürlich und adäquat kausalen Zusammenhang mit dem Unfall vom 26. Februar 1999 stehen. Das kantonale Gericht hat diese Frage gestützt auf die nach dem ersten Rechtsgang getätigten zusätzlichen medizinischen Abklärungen verneint. Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, aus der gesamten medizinischen Aktenlage lasse sich auch unter Berücksichtigung der neuen Abklärungsergebnisse nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darlegen, dass der Unfall vom 26. Februar 1999 - angesichts der damaligen Traumatisierung des bis dahin stummen

Vorzustandes - per 31. Januar 2009 jede kausale Bedeutung hinsichtlich der Hüftschmerzen verloren habe.

E. 7.1

Laut angefochtenem Entscheid ist die Impingement-Symptomatik weder ganz noch teilweise auf den Unfall zurückzuführen. Die direkten Folgen der Hüftkontusion waren praxisgemäss spätestens drei Monate nach dem Unfall abgeklungen. Auch die Gutachter der Klinik Y. _____ vertraten die Überzeugung, dass die unmittelbaren Beeinträchtigungen seitens der unfallkausalen Beckenkontusion rechts, der Kniegelenkskontusion rechts und der Schädelkontusion - zumindest bis zum Zeitpunkt der Begutachtung - ohne Residuen folgenlos abgeheilt waren. Nach den begutachtenden Fachärzten kann ein femoroazetabuläres Impingement symptomatisch oder asymptomatisch verlaufen, ohne dass vorausgesagt werden könne, wann die Beschwerden auftreten würden. Der Versicherte habe seit seiner Geburt beziehungsweise seit dem Wachstum - offenbar bis zum Unfall asymptomatisch - an einer ausgereiften Taillierungsstörung des Kopf/Schenkelhalsüberganges gelitten. Dies habe zu einem Labrumriss anterior/superior der rechten Hüfte geführt. Im Ergänzungsbericht der Klinik Y. _____ vom 30. September 2008 legten die Gutachter dar, dass als Auslöser eines symptomatischen Verlaufs auch "Tätigkeiten mit längerem Sitzen [oder] professionelles Radfahren" in Frage komme. Mit Blick auf diese medizinische Beurteilung verneinte das kantonale Gericht eine Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers, weil praxisgemäss ein Unfall nicht als kausal signifikantes Ereignis, sondern als austauschbarer Zufallsanlass erscheine, wenn ein alltäglicher alternativer Belastungsfaktor zu annähernd gleicher Zeit dieselbe Gesundheitsschädigung hätte bewirken können (SVR 2012 UV Nr. 8 S. 27, 8C_380/2011 E. 4.2.1. und 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 7.2

Dass aufgrund der pathologischen Verhältnisse an der rechten Hüfte aus medizinischer Sicht ein Zufallsanlass zur Aktivierung der Symptomatik ausreichte, bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Weder vermag er sich auf gegenteilige, medizinisch begründete Beurteilungen zu berufen, noch setzt er sich mit der genannten Rechtsprechung auseinander. Stattdessen wendet er ein, nach zehnjähriger Leistungsgewährung und verschiedenen aktenkundigen fachärztlichen Gutachten, welche die Unfallkausalität bejahten, seien an den Beweis des Dahinfallens jeder kausalen Bedeutung hohe Anforderungen zu stellen. Diese Argumentation verkennt, dass es bei der beanstandeten vorinstanzlichen Begründung nicht um den Beweis des Erreichens des Status quo sine beziehungsweise des im Laufe der Zeit nachträglichen Dahinfallens jeder kausalen Bedeutung des Unfalles geht, sondern um die Frage, ob die Symptomatik des rechtsseitigen Hüftleidens nach medizinisch begründeter Auffassung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit tatsächlich durch einen Zufallsanlass ausgelöst werden konnte. Die letztere Frage ist bei gegebenem Aktenstand zu bejahen. Diesbezüglich war von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen keine entscheidungswesentliche neue Erkenntnis zu erwarten, weshalb Verwaltung und Vorinstanz ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet haben (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94).

E. 7.3

Fehlt es hinsichtlich der psychogenen Beeinträchtigungen an der Unfalladäquanz (E. 5 hievon) und steht nach dem Gesagten das anhaltend geklagte Hüftleiden nicht in einem natürlich kausalen Zusammenhang mit dem Unfall vom 26. Februar 1999, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht mit Wirkung ab 31. Januar 2009 einen Anspruch auf Leistungen nach UVG verneint. Der angefochtene Entscheid, mit welchem die Vorinstanz den von der Metzger-Versicherung am 20. Januar 2009 verfügten und mit Einspracheentscheid vom 11. März 2009 bestätigten folgenlosen Fallabschluss geschützt hat, ist nicht zu beanstanden.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.